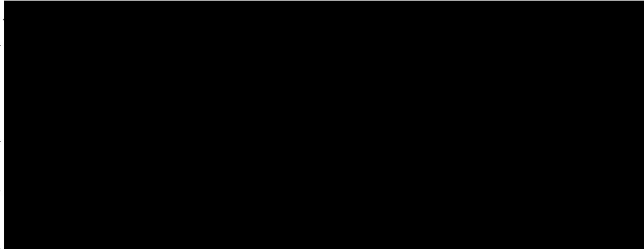




POSTANSCHRIFT Bundespoliceprasidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7109

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON ROl'in Muhl

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam 16. August 2018

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 18-

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Informationen zu der Abschiebung des Sami A.

BEZUG Ihr Antrag vom 21. Juli 2018



mit Mail vom 21. Juli 2018 erbatn Sie die Zusendung aller Unterlagen zur mutmalich rechtswidrigen Abschiebung von Sami A.

 1 Absatz 1 IFG gewahrt jedermann nach Magabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nicht, wenn die Ausschlussgrunde der  3 ff. IFG greifen.

Der Bekanntgabe der beantragten Informationen steht der Ausschlussgrund des ** 3 Nr. 1 c IFG** entgegen.

Danach besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann. Schutzguter sind u.a. der Bestand und die Sicherheit des Bundes. Diese Alternative greift bereits im Vorfeld einer Gefahrung der ffentlichen Sicherheit.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen beinhalten umfassende Informationen zu Lageerkennnissen, Auftragsstruktur und Durchfuhrung von Einsatzen einschlielich Krafteeinsatz und Kommunikationsplanen. Auch enthalten sie personenbezogene Daten. Die Unterlagen, die insbesondere Informationen zum taktischen Vorgehen, Fuhrungs- und Einsatzkonzeptionen sowie qualitative und quantitative Umsetzung beinhalten, sind grundsatzlich dazu geeignet, im Falle einer Verffentlichung polizeiliches Handeln voraussehbar zu machen und gefahren mithin erheblich den Erfolg kunftiger Einsatze.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straenbahn Kunersdorfer Strae
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Insbesondere der Nachbereitung kommt eine besondere Bedeutung als Vorbereitung zukünftiger Einsätze zu. Eine Veröffentlichung stellt somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes dar (vgl. VG Köln, Urteil vom 04. Juli 2013 - 13 K 7107/11-, juris, Rn. 15).

Vor diesem Hintergrund ist der Informationsanspruch ebenfalls gemäß **§ 3 Nr. 2 IFG** ausgeschlossen. Die Abgrenzung zu § 3 Nr. 1 c IFG ist fließend. § 3 Nr. 2 IFG ist gegeben, sofern das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist schon dann gegeben, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der Bediensteten beeinträchtigt werden kann. Die detaillierten Informationen der begehrten Unterlagen ist geeignet, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Bundespolizei auszuwirken (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017, AZ 12 B 17.15, Rn. 29 ff). Wie bereits erläutert, enthalten die von Ihnen gewünschten Unterlagen Informationen, die die Auftragserfüllung der Bundespolizei in Bezug auf Planung, Kräfteinsatz und Einsatzdurchführung betreffen.

Ferner besteht nach **§ 3 Nr. 4 IFG** kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt. Einsatzbefehle und Einsatzverlaufsberichte sind als "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft. Eine Einstufung von Dokumenten als "VS-NfD" erfolgt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die von Ihnen gewünschten Unterlagen zu der Abschiebung des Sami A. beinhalten Informationen, die die Einsatzplanung, Durchführung und Nachbereitung betreffen und sind wegen dieses Inhalts als VS-NfD eingestuft sind. Die Einstufung wird aktuell bestätigt. Die Unterlagen enthalten Details zum taktischen Vorgehen, die polizeiliches Handeln ausrechenbar machen und dadurch die Handlungsmöglichkeiten zur Zielerreichung einschränken würden. Auch Maßnahmen der Eigensicherung wären im Ergebnis betroffen. Es würden Gefahren für Leben und Gesundheit der Kräfte sowie Beeinträchtigung bzw. Zerstörungen der Führungs- und Einsatzmittel drohen.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch etwaige Teilschwärzungen, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten, sowie punktueller Erkenntnisse der Gesamtlage, die über die Medien bekannt sind, führt zu einer Bestätigung der vorgenannten Ausschlussgründe (vgl. § 7 Abs. 2 IFG). Einsatzbefehle und die Nachbereitungsberichte geben aufgrund der Auswahl und Wichtung des Inhalts sowie ihrer fortschreibenden Bewertung des Gesamteinsatzes von Planung bis zur Nachbereitung in ihrer strukturierten Zusammenstellung

einen entscheidenden Mehrwert im Vergleich zu Einzelerkenntnissen oder Darstellungen in Medien wieder (vgl. BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805). Dieser Mehrwert ist schützenswert.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



von Hammerstein